

Die mir für Nebenuntersuchungen zur Verfügung stehende Zeit langte nicht, um mir auch noch den Cod. Paris. 4631 anzusehen, der nach Boretius Abschrift des Paris. 4628A sein soll. Was freilich über diese Hs. im "Conspectus" der Kapitularienhss. steht, ist selbst im Vergleich zum "Catalogus" lückenhaft und dürftig. Auch deutet mindestens die Reihenfolge der im "Catalogus" aufgeführten Stücke nicht auf Abschrift aus 4628A hin.

Es wird Sie gewiß interessieren zu erfahren, daß ich nach langem Suchen mit freundlicher Hilfe des Bibliothekars der 'Reserve' das von Chiniac benutzte Handexemplar von Baluze gefunden habe. Es handelt sich um ein Handexemplar, in das auch noch vielfach Doppelblätter eines zweiten mit handschriftlichen Bemerkungen versehenen Exemplars eingebunden worden sind. An verschiedenen Stellen finden sich auch noch neue Kollationen von Einzelkapitularien. Die Verwendung durch Chiniac bedarf noch besondere Untersuchung; ich habe nur einzelne Stücke vergleichen können. Die ~~Hand~~, die Sie in Jhrem Aufsatz S. 40 N. 2 erwähnen, hat erst Chiniac ins Lateinische übersetzt. Sie lautet: 'Il faut se souvenir d'ajouter au §82 ce que Mr. Schilter m'a écrit sur ce sujet dans la lettre du 13 Mars 1682.' Die Tageszahl im Datum sieht durchaus wie 13 aus; Schilter hat Chiniac Schitter gelesen, so lautet jedenfalls der in meinem Besitz befindliche Druck. Der Brief Schilters befindet sich an der von Ihnen angegebenen Stelle (Datum: 'Idibus Martii') und stellt nicht etwa die Antwort Schilters auf eine Anfrage von Bluze dar, sondern ist ein erstes Schreiben Schilters an Baluz, das Schilter unter Berufung auf Baluze's Freundschaft zu dem verstorbenen Conring als 'homo ignotus et obscurus' schreibt. Die fragliche Stelle in Schilters Brief ist ein umfangreiches Postscriptum (Co. Baluze 356 fd. 36 vo.) und lautet:

P. S.

Capitularia Caroli M. i vernatio seu Germanico sermone, quorum mentionem praefatio Vestra, V. Nobissime, injicit, indigitat, arbitrator Lupoldus de Bebenburg de J. e regi et imperii cap. 3 quae Freherus annotat se non vidisse. At postea idem codicem MSS. cuius haec est rubrica: Hie hebt sich an des saligen Karls Lantrechtbuch. Item. des saligen